

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
der Gemeinde Lalendorf
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650 ~~1162~~) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am 13. Dezember 2023 den Erlass der nachfolgenden Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Erhebung.....	1
§ 2 Gebührenmaßstab und -höhe.....	2
§ 3 Gebührenschuldner.....	2
§ 4 Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Heranziehung und Fälligkeit.....	3
§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten.....	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Inkrafttreten.....	4

§ 1

Erhebung

(1)Die Gemeinde Lalendorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die Benutzungsgebühr wird erhoben für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.

(2)Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah oder oberflächlich erfolgen.

§ 2

Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche eines Grundstücks, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche).

(2) Als befestigt gilt die bebaute Grundstücksfläche sowie der Teil der Grundstücksfläche, in den infolge von betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

Bei Dachflächen, die dauerhaft begrünt sind, vermindert sich die der Berechnung zugrunde zu legende Dachfläche um 30 %.

(3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,30 EUR/m² gebührenpflichtiger Fläche.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund verpflichtete Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mitteilungspflichtig sind sowohl der bisherige Gebührensschuldner als auch der neue Gebührensschuldner. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Gemeinde der Rechtsänderung (Wechsel des Gebührensschuldners).

(3) Die Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten darf, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2)Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag nach der tatsächlichen Trennung des Grundstücksanschlusses von der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1)Die Benutzungsgebühr wird nach Ablauf des Heranziehungszeitraums durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Heranziehungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2)Die Benutzungsgebühr wird nach ihrer Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3)Ändert sich während des Heranziehungszeitraums die Benutzungsgebühr, so wird diese zeitanteilig berechnet.

(4)Abweichend zu Abs. 1 wird in den Fällen § 3 (Besitzerwechsel) der Heranziehungszeitraum unterjährig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Eine Abrechnung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalendermonats.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1)Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2)Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück.

Mitteilungspflichtig sind sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber des Grundstückes oder des Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung für die öffentliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Lalendorf vom 13. Dezember 2023.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1)Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt,

- a) wer vorsätzlich oder leichtfertig den in dieser Satzung enthaltenen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt,

- b) wer vorsätzlich oder leichtfertig die in dieser Satzung enthaltene Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt oder
- c) wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zu Abs. 1 Buchstabe a) und b) bis 5.000,00 EUR und zu Abs. 1 Buchstabe c) bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Lalendorf (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Lalendorf, den 18. Dezember 2023


.....
Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Lalendorf öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Lalendorf wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.12.23 angezeigt.

Krakow am See, den 21.12.2023.

gez. D. Ihde/Amt Krakow am See